Stand: 01.04.2014

Richtlinien
der Stadt Flensburg
für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Aufgrund Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 13.03.2014 (RV-17/2014) werden die Richtlinien für die ehrenamtliche Tätigkeit der Beauftragten bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderung vom 18.09.2007 geändert und wie folgt neu gefasst:

I. Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Bei der Stadt Flensburg wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter [1)] für Menschen mit Behinderung und eine Stellvertretende oder ein Stellvertretender Beauftragter [1)] für Menschen mit Behinderung bestellt. Der Beauftragte und der Stellvertretende Beauftragte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Beauftragte vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung.
Der Beauftragte
- fördert aktiv die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit ihren unterschiedlichen Behinderungen am gesellschaftlichen Leben und nimmt eine Koordinierungsfunktion ein,
- wirkt auf die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen hin,
- berät Ratsversammlung und Verwaltung in Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung und entwickelt Lösungskonzepte bei Problemen,
- ist Ansprechpartner (Wegweiserberatung, Informationsvermittlung) für Menschen mit und ohne Behinderung und Verbänden und Institutionen in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung betreffen,
- wirkt aktiv darauf hin, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen von behinderten Frauen verhindert werden.

(3) An kommunalen Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, ist der Beauftragte frühzeitig und umfassend zu beteiligen. Die dem Datenschutz dienenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Beauftragte hat das Recht auf Anhörung in der Ratsversammlung und in ihren Ausschüssen. Er kann dieses Recht in den Ausschüssen auf Mitglieder des Beratenden Arbeitskreises nach Abschnitt III delegieren.

(5) Zur Sicherung und Verbesserung der Barrierefreiheit im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes ist dem Beauftragten frühzeitig die Möglichkeit zu geben, bei baulichen Veränderungen in Einrichtungen und Gebäuden und bei der Planung wichtiger Veranstaltungen Stellung zu nehmen.

(6) Der Beauftragte nimmt seine Aufgaben weisungsungebunden wahr und ist dem für den Fachbereich Jugend, Soziales, Gesundheit zuständigen Mitglied des Verwaltungsvorstands zugeordnet. Bei der Aufgabenerfüllung wird der Beauftragte durch die Verwaltung unterstützt. Federführender Fachausschuss ist der Sozial- und Gesundheitsausschuss.

[1)] Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet.

(7) Der Beauftragte erstattet der Ratsversammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(8) Der Beauftragte hat während und nach Beendigung seiner Tätigkeit über die ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(9) Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung gezahlt, die die Mitglieder der Flensburger Ratsversammlung erhalten. Die oder der Stellvertretende Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des halben Betrages.

II. Stellvertretung

(1) Der Stellvertretende Beauftragte soll die kontinuierliche Wahrnehmung der Belange der Menschen mit Behinderung sicherstellen. Er wird möglichst gleichzeitig mit der Auswahl und der Bestellung des Beauftragten entsprechend Abschnitt IV ausgewählt und bestellt.
(2) Der Beauftragte und der Stellvertretende Beauftragte nehmen eine Verteilung der Aufgaben nach diesen Richtlinien vor und teilen diese dem Sozial- und Gesundheitsausschuss und der Verwaltung mit.
(3) Für den Stellvertretenden Beauftragten gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Beauftragten.

III. Beratender Arbeitskreis

(1) Der Beauftragte beruft einen Beratenden Arbeitskreis, dem neben dem Stellvertretenden Beauftragten Personen aus Institutionen und Zusammenschlüssen von und für Menschen mit Behinderung angehören. Es können auch nicht organisierte Menschen mit Behinderung oder mit langjähriger Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderung berufen werden. Dem Arbeitskreis sollen nicht mehr als 10 Mitglieder angehören.
(2) Der Beratende Arbeitskreis berät den Beauftragten.
(3) Die Mitglieder des Beratenden Arbeitskreises sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

IV. Auswahlverfahren, Bestellung

(1) Das Auswahlverfahren für den Beauftragten und den Stellvertretenden Beauftragten ist nichtöffentlich und wird von einer vom Sozial- und Gesundheitsausschuss eingesetzten Findungskommission mit Unterstützung des Fachbereichs Jugend, Soziales, Gesundheit durchgeführt.
(2) Der Findungskommission gehören neben den Sozialpolitischen Sprechern der Ratsfraktionen zwei weitere Mitglieder – möglichst eine Frau und ein Mann – von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen an. Je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband und der amtierende Beratende Arbeitskreis nach Ziffer III der Richtlinien. Der Behindertenbeauftragte und der Stellvertretende Beauftragte dürfen nicht benannt werden.
(3) Neben Einzelbewerbungen können auch Vorschläge von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder Verbänden und Selbsthilfeorganisationen von Menschen

mit Behinderung eingebracht werden.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren ersten Wohnsitz in Flensburg haben und Menschen mit Behinderung im Sinne des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sein oder über langjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen verfügen. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zur Stadt Flensburg stehen oder Mitglied der Ratsversammlung oder ihrer Ausschüsse sein.

(5) Auf Vorschlag des Sozial- und Gesundheitsausschusses bestellt die Ratsversammlung den Beauftragten für die Dauer von vier Jahren. Der amtierende Behindertenbeauftragte behält seine Funktion bis zur Bestellung eines neuen Beauftragten. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(6) Auf Vorschlag der Findungskommission und des Sozial- und Gesundheitsausschusses ist die erneute Bestellung des Beauftragten ohne vorhergehendes Auswahlverfahren durch Beschluss der Ratsversammlung möglich.

Diese Richtlinien ersetzen mit sofortiger Wirkung die Richtlinien vom 18.09.2007.

Flensburg, 01.04.2014

Gez.

Simon Faber
Oberbürgermeister